



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich

vom 25. Februar 2025

Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe,
gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis
des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Vollzug der dezentralen Lohnnebenleistungen im Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz). Gegenstand

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des ewz. Geltungsbereich

B. Lohnnebenleistung

Art. 3 Die dezentrale Lohnnebenleistung von jährlich Fr. 150.– pro Person wird den Angestellten des ewz unabhängig von der Höhe des Arbeitspensums in Form eines Geldbetrags ausgerichtet. Form

Art. 4 Die Lohnnebenleistung wird Angestellten ausgerichtet:

- a. deren Anstellungsverhältnis ungekündigt ist;
- b. die befristet angestellt sind. Anspruch

C. Administration

Art. 5 ¹ Die Auszahlung der dezentralen Lohnnebenleistung erfolgt einmal jährlich; das ewz bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung. Zuständigkeit

² Die Personalabteilung des ewz veranlasst die Auszahlung der dezentralen Lohnnebenleistung gleichzeitig mit der ordentlichen Lohnauszahlung.

¹ AS 177.100

³ Angestellte, deren Anstellungsverhältnis nach diesem Zeitpunkt beginnt, haben erst im darauffolgenden Jahr Anspruch auf eine Lohnnebenleistung.

D. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.